

Kurztitel

Arbeitsruhegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 144/1983

§/Artikel/Anlage

§ 24

Inkrafttretensdatum

01.07.1984

Außerkrafttretensdatum

31.07.2003

Text**Aushang der Ruhezeitenregelung**

§ 24. Der Arbeitgeber hat an einer für die Arbeitnehmer des Betriebes leicht zugänglichen Stelle einen Aushang über den Beginn und das Ende der wöchentlichen Ruhezeit gut sichtbar anzubringen.